



**SPITEX GLATTAL**



Dietlikon Wallisellen  
Wangen-Brüttisellen

## **LEISTUNGSVEREINBARUNG**

**Zwischen den politischen Gemeinden:  
Dietlikon  
Wallisellen  
Wangen-Brüttisellen**

**nachstehend Gemeinde genannt**

**und dem Verein Spitex Glattal  
Dorfstrasse 5a/b  
8305 Dietlikon**

**nachstehend Spitexorganisation genannt**

**Der Vertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft**

# **Leistungsvereinbarung**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Rahmen</b>	<b>Seite 3</b>
<b>2. Generelle Ziele</b>	<b>Seite 4</b>
<b>3. Leistungsziele</b>	<b>Seite 5</b>
<b>4. Dienstleistungsangebot</b>	<b>Seite 5</b>
<b>5. Grenzen der Leistungen</b>	<b>Seite 5</b>
<b>6. Aufgaben der Spitexorganisation</b>	<b>Seite 6</b>
<b>7. Aufgaben der Gemeinde</b>	<b>Seite 8</b>
<b>8. Finanzierung</b>	<b>Seite 8</b>
<b>9. Kontrolle</b>	<b>Seite 10</b>
<b>10. Zusammenarbeit</b>	<b>Seite 10</b>
<b>11. Dauer der Vereinbarung</b>	<b>Seite 10</b>
<b>12. Weitere Bestimmungen</b>	<b>Seite 11</b>
<b>Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010</b>	<b>Anhang</b>

# LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen den

**Gemeinden Dietlikon, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen als Auftraggeberin**

und dem

**Verein Spitex Glattal als Auftragnehmerin**

**In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die Gemeinde und die Spitexorganisation die folgende Leistungsvereinbarung:**

## **1. Rahmen**

### **1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung**

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Spitexorganisation
- Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27.September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohnern - (Hilfe und Pflege zu Hause) an die Spitexorganisation.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitexorganisation und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

### **1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen**

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 (Änderung vom 24.6.2009)
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27.September 2010, gültig ab 1.1.2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung der vom 22.November 2010, gültig ab 1.3.2011
- Jährliches Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich zu den Norm- und Restdefiziten und Rechnungslegung im kommenden Jahr gemäss §§ 16 und 18 sowie 22 des Pflegegesetzes
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitexorganisationen, erlassen durch den Regierungsrat im 2008 sowie die Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion
- Administrativvertrag zwischen dem Spitex Verband Schweiz (SVS) / Association Spitex Privé Suisse (ASPS) und Helsana/Sanitas/KPT vom 8. Januar 2016
- Administrativvertrag zwischen dem SVS / ASPS und tarifsuisse ag vom 6. Februar 2016
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom Mai 1999

- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz sowie Kapitel 8 – 10 „Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“).

### **1.3. Konzeptionelle Einbettung**

- Versorgungskonzept der Gemeinden Dietlikon, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen für Leistungen im stationären und ambulanten Bereich
- Altersleitbild/Konzept der Gemeinden
- Leitbild des Vereins Spitex Glattal
- Die Spitex Glattal ist Mitglied der Allianz Pflegeversorgung

## **2. Generelle Ziele**

### **2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen**

- Die Spitexorganisation fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Die Spitexorganisation arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Die Spitexorganisation setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.
- Sie berücksichtigt dabei das Wohl der Kundinnen und Kunden, als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.
- Die Spitex Glattal stellt ihre Leistungen in erster Linie den EinwohnerInnen der Partnergemeinden (zivilrechtlicher Wohnsitz) zur Verfügung.

### **2.2. Zielgruppen**

Bezügerinnen und Bezüger von Spitexleistungen können sein, sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters,
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes oder
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen,

### 3. Leistungsziele

- Mit diesen Spitexleistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.
- Spitexleistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip). Ausnahme sind Spitex Comfort Leistungen, die jedoch vollumfänglich vom Kunden selber getragen werden.

### 4. Dienstleistungsangebot

#### 4.1. Grundleistungen

##### 4.1.1. Kerndienstleistungsangebot

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen) gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Nichtpflegerische Spitexleistungen (Nichtpflichtleistungen) aufgrund einer schriftlich gehaltenen Bedarfsklärung

Gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010.

##### 4.1.2. Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.
- Information über das bestehende Spitex-Angebot.
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

#### 4.2. Zusatzleistungen (Nicht-Kassenpflichtige Leistungen)

Zusatzleistungen können vereinbart werden. Diese weiteren Dienstleistungen müssen im Detail beschrieben werden. Zudem wird festgehalten, ob die Spitexorganisation diese Dienstleistungen selber erbringt, koordiniert und/oder weitervermittelt. Die Spitex Glattal erbringt bis heute z.B. Leistungen «Spitex Comfort» gemäss Flyer, Materialverkauf und Mahlzeitendienst.

### 5. Grenzen der Leistungen

Gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010.

- Spitexleistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter können die Spitexinstitutionen die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die Spitexorganisation – gemeinsam mit der Gemeinde – geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer.

## **6. Aufgaben der Spitexorganisation**

### **6.1. Organisation**

#### **6.1.1. Personal**

- Die Spitexorganisation stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.
- Gemäss Administrativverträgen zwischen dem Spitex Verband Schweiz / Association Spitex Privé Suisse und Helsana/Sanitas/KPT bzw. tarifsuisse ag vom 8.1.2016 bzw. 6.2.2016 gelten die entsprechenden Bestimmungen nach Anhang 5 „Fachpersonal“.

#### **6.1.2. Gemeinsame Anlaufstelle**

Für die Spitexorganisation besteht eine gemeinsame Anlaufstelle mit klar definierten, der Bevölkerung bekannten Öffnungszeiten. Die Anlaufstelle ist zu bestimmten Zeiten persönlich besetzt. Der Verein Spitex Glattal bestimmt nach Absprache der Vertragsgemeinden, wo er seine Standorte betreibt. Er tut dies unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze (Miete, geografische Situation/Fahrzeiten) und den betrieblichen Notwendigkeiten. Der Standort muss in einer Vertragsgemeinde sein.

#### **6.1.3. Bedarfsgerechte Leistungserbringung**

Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können. Sie sind gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung. Der Spitex Verband Kanton Zürich empfiehlt die Anwendung des Bedarfsklärungsinstruments RAI-Home-Care.

#### **6.1.4. Zeitliche Verfügbarkeit**

- Die Gemeinden stellen sicher, dass Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden können. Es ist sicherzustellen, dass neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden können.
- Die Spitexorganisation ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00–12.00 und von 14.00–17.00 Uhr telefonisch erreichbar (gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung).
- Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege und bei Palliativfällen müssen bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag/ die ganze Nacht möglich sein.

Wenn die Spitex Glattal einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten kann, wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer organisiert oder vermittelt.

#### **6.1.5. Aufträge an Dritte**

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die Spitexorganisation – falls sie selber nicht in der Lage ist – Aufträge an Dritte (z.B. Kinderspitex, OnkoPlus, selbstständig tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitexorganisationen, Akut- und Übergangspflege etc.) erteilen. Vertragsunterzeichnungen sind vorgängig mit den allen Ressortvorstehenden abzusprechen. Die Spitex Glattal erstellt den einzelnen Gemeinden jeweils eine Rechnung.

#### **6.1.6. Leistungsziele / Jahresbericht / Budget**

Die Spitexorganisation erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr das Budget fest.

Die Spitexorganisation unterbreitet der Auftraggeberin die Leistungsziele, den Jahresbericht und das Budget zur Einsicht.

### **6.2. Arbeitsgrundsätze**

#### **6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen**

Die Spitexorganisationen pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und beziehen diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

#### **6.2.2. Koordination**

Die Spitexorganisation koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens, Auskunftstelle Pflegefinanzierung und der Ärzteschaft.

Die Spitexorganisation pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitexorganisationen.

#### **6.2.3. Qualitätssicherung**

Die Spitexorganisation erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die in den Administrativverträgen beschriebenen Bestimmungen (Art. 15 Qualitätssicherung) sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (E-KAS) werden eingehalten, gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement, Kapitel 8–10 Qualitätsleitfaden Spitex Verband.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie die Empfehlungen zum Datenschutz des Spitex Verbandes Kanton Zürich sind einzuhalten.

#### **6.2.4. Ausbildungsplätze**

Die Spitexorganisation beteiligt sich angemessen an der Berufsbildung, in dem sie Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt. Sie kann diese für die Ausbildung „Fachfrau Gesundheit, FaGe“ entweder selbständig oder im Verbund mit Nachbarorganisationen oder Spitälern und Heimen oder mit dem Lehrbetriebsverbund für Heime und Spitex (SPICURA) anbieten. Für die Ausbildung zur Pflegefachfrau HF oder FH stellt sie Praktikums- oder Ausbildungsplätze zur Verfügung.

## **7. Aufgaben der Gemeinde**

### **7.1. Beiträge**

Die Gemeinde stellt der Spitexorganisation finanzielle Mittel für die Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung.

Die nicht gedeckten Restkosten / oder die zu viel fakturierten Beträge werden den Gemeinden gemäss folgendem Verteilschlüssel in Rechnung gestellt, resp. Rückvergütet: 1/3 aufgrund der Einwohnerzahl der Gemeinde per 31.12. des Vorjahres und 2/3 gemäss den bezogenen Leistungsstunden gemäss Kapitel 4.1 (Kerndienstleistungsangebot).

### **7.2. Unterstützung**

Die Gemeinde unterstützt die Spitexorganisation im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernimmt insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

### **7.3. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gemeinde unterstützt die Spitexorganisation in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

## **8. Finanzierung**

### **8.1. Einnahmen der Spitexorganisation**

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich in der Regel zusammen aus:

- **Erträgen aus den Dienstleistungen** durch die Leistungsbezüger/-innen
- **Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger/-innen** (maximal Fr. 8.— pro Tag, entspricht 10% des höchsten vom Bundesrat festgelegten Beitrags). Gemäss § 9 Abs. 3 Pflegegesetz kann die Gemeinde diese Kostenbeteiligung ganz oder teilweise übernehmen.
- **Norm- und Restdefizit der öffentlichen Hand** durch die Gemeinden gemäss kantonalem Pflegegesetz.
- **Mitgliederbeiträge**
- **Spenden und Legate**
- **Allfällige weitere Einnahmen**

### **8.2. Tarife**

- Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitexleistungen (Langzeitpflege) gilt das jährliche Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich mit Vorgaben zu den Norm- und Restdefiziten und Rechnungslegung im kommenden Jahr gemäss §§ 16 und 18 sowie 22 des Pflegegesetzes. Die Indizierung erfolgt auf Grund dieses Schreibens.
- Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und santésuisse ausgehandelten Tarife, welche vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt worden sind.
- Für die nichtpflegerischen Spitexleistungen legen die Vertragspartner (Gemeinden / Spitex) die Tarife zum höchstmöglichen Ansatz, unter Berücksichtigung des § 13 Pflegegesetz, fest.



### **8.3. Rechnungsstellung an die Leistungsbezüger**

- Im Sinne der Transparenz weist die Leistungserbringerin gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege und Akut- und Übergangspflege) separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung, und Anteil der öffentlichen Hand.
- Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Spitexleistungen sind ebenfalls separat auszuweisen.

### **8.4. Abgeltung durch die Gemeinde**

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Spitexorganisation ihre Leistungsziele erfüllen kann. Dazu erbringt sie folgende Leistungen:

#### **8.4.1 Finanzielle Leistungen**

Gemäss Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion vom 14. Oktober 2011 beteiligt sich der Kanton aufgrund der Einführung des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes (SPFG), welches per 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, nicht mehr an der Finanzierung der ambulanten und stationären Pflegekosten. Gemäss § 9 Absatz 4 und § 10 Absatz 1 Pflegegesetz sind ab diesem Zeitpunkt die Gemeinden allein zuständig für die Vergütungen der öffentlichen Hand an die ambulanten und stationären Pflegeleistungen. Dafür übernimmt der Kanton vollumfänglich die Finanzierung der Akutspitäler. Der Kanton ist gemäss § 16 Absatz 4 und § 17 Absatz 3 Pflegegesetz nur noch zuständig für die Festlegung der Normdefizite.

In Bezug auf die nichtpflegerischen Leistungen wurde der bisherige § 18 Pflegegesetz ersatzlos gestrichen. Der Kanton leistet somit ab 2012 für die nichtpflegerischen Leistungen keine Beiträge mehr. Daher werden durch die Gesundheitsdirektion für diese Leistungen auch keine Normbeiträge mehr berechnet.

Erbringt die Spitexorganisation Leistungen für auswärtige Kundinnen und Kunden (z.B. Wochenaufenthalter oder Feriengäste), übernimmt die Gemeinde keinerlei Kosten für das entstandene Restdefizit. Diese Kosten müssen der Wohngemeinde der betroffenen Person in Rechnung gestellt werden.

Die Gemeinde entrichtet ihre Beiträge (Norm- bzw. Restdefizit) pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nichtpflegerischen Leistungen direkt an die Spitexorganisation. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Vergünstigungen für Mitglieder des Vereins müssen aus Vereinsmitteln finanziert werden.

### **8.5. Weitere Beiträge der Gemeinde**

Die Gemeinde unterstützt spitexrelevante Projekte oder Vorhaben der Spitexorganisation mit finanziellen Beiträgen nach vorgängiger Absprache und Vereinbarung.

### **8.6. Haftpflichtversicherung**

Die Spitexorganisation ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von 5 Mio. Franken abzuschliessen.

## **9. Kontrolle**

### **9.1. Controlling**

Die Spitexorganisation führt eine Kostenrechnung gemäss „Finanzmanual – Das Handbuch zum Rechnungswesen, 3. überarbeitete Auflage 2010, Spitex Verband Schweiz“. Sie informiert die Gemeinde periodisch jeweils (*monatlich / quartalsweise / halbjährlich*) über die Entwicklung des Betriebes. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal.

Das Controllingverfahren wird zwischen der Gemeinde und der Spitexorganisation definiert.

### **9.2. Rechnungsprüfung**

Die Rechnungslegung der Spitexorganisation wird durch eine fachlich anerkannte Instanz geprüft. Die Gemeinde hat Einsichtsrecht.

## **10. Zusammenarbeit**

### **10.1. Partnerschaftlichkeit**

Beide Seiten – Gemeinde und Spitexorganisation – verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

Zur Besprechung der bisherigen und zukünftigen Zusammenarbeit treffen sich die Vertragsparteien periodisch (2-3 mal pro Jahr). Bei unvorhergesehenen Entwicklungen der Kennzahlen unter dem Jahr sind die Partnergemeinden umgehend zu informieren.

### **10.2. Unternehmerische Freiheiten**

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Spitexorganisation die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

Die Spitexorganisation verpflichtet sich, Veränderungen im Reglement, Leistungsangebot etc. die neuen, nicht verrechenbaren Kosten zur Folge haben, vorgängig mit den Gemeinden zu vereinbaren.

### **10.3. Zusammenarbeit/Leistungserbringungen in weiteren Gemeinden**

Soll die Zusammenarbeit der Spitex Glattal auf weitere Gemeinden ausgedehnt werden, ist vorgängig einer Unterzeichnung einer diesbezüglichen Leistungsvereinbarung die Zustimmung der drei Gründergemeinden einzuholen.

### **10.4. Wirtschaftlichkeit**

Die Spitexorganisation verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

## **11. Dauer der Vereinbarung**

Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und wird bis 31.12.2020 abgeschlossen. Er wird automatisch um ein Jahr verlängert, wenn keine Partei eine Neuverhandlung wünscht.

Neuverhandlungen müssen spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung festgesetzt sein, zwecks Verhandlung eines neuen Leistungsvertrages.

## **12. Weitere Bestimmungen**

### **12.1. Änderungen**

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

Änderungen, welche durch übergeordnetes Recht (insbesondere Reglemente und Weisungen der Gesundheitsdirektion) notwendig werden, bleiben vorbehalten.

### **12.2. Auflösung der Vereinbarung**

Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung kann jede der beiden Seiten die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des laufenden Jahres auflösen.

### **12.3 Rechtsmittel**

- Es ist den Gemeinden Dietlikon, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen ein Anliegen, sich aus den Vertragsbestimmungen ergebende Unklarheiten und Konflikte, wenn immer möglich, einvernehmlich zu lösen.
- Bei Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Bülach Ansprechorgan. Der Standort Dietlikon gilt als Geschäftsniederlassung der Spitex Glattal.
- Rechtsmittel bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist die verwaltungsrechtliche Klage an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in Sinne von § 82 lit. K des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

### **12.4. Datenschutz**

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen dieses Leistungsvertrages übergebenen und bekanntwerdenden Informationen über LeistungsbezügerInnen – auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus- im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen. Zudem verpflichten sie sich, alle mit diesem Leistungsvertrag oder ihrer Erfüllung befassten MitarbeiterInnen in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

**Ort / Datum:** .....

Gemeinde Dietlikon

Edith Zuber  
Gemeindepräsidentin

Martin Keller  
Gemeindeschreiber

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Marlis Dürst  
Gemeindepräsidentin

Christoph Bless  
Gemeindeschreiber

Gemeinde Wallisellen

Bernhard Krismer  
Gemeindepräsident

Barbara Roulet  
Gemeindeschreiberin

Für den Verein Spitex Glattal

Jörg Balzer  
Präsident

Gabriele Kaes  
Vize-Präsidentin

**Anhang:**

Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010

Beilagen: Die Leistungen der Spitex -> Flyer Spitex Glattal  
Flyer Spitex Glattal Comfort